

Gebührenordnung für die Kindertagesstätte

der

Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt

Nach Artikel 25 Absatz 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 11 der Satzung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung des § 31 des Kita-Reformgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde vom 19.05.2020 folgende Gebührenordnung erlassen.

§ 1

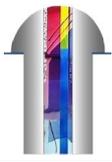
Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. (1) 2. und Abs. (3) KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zu Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung der Evangelisch-Lutherischen Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus durch Gebühreneinzug, spätestens bis zum Fünften eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.



§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr wird gem. § 11 der Satzung für die Kindertagesstätte Boostedt für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(2) Die monatliche Teilgebühr beträgt für die Regelgruppen (Ü3):

- für die Vormittagsbetreuung (gilt auch für die Waldgruppe)	(08.00 – 13.00 Uhr):	141,50 €
- für die Nachmittagsbetreuung	(13.00 – 17.00 Uhr):	113,20 €
- für die Ganztagsbetreuung	(08.00 – 17.00 Uhr):	254,70 €

Für Früh- und Spätgruppe (immer Mo – Fr) ergeben sich folgende Gebühren (Ü3):

- Frühgruppe	(07.30 – 08.00 Uhr):	14,15 €
- Frühgruppe	(07.00 – 08.00 Uhr):	28,30 €
- Spätgruppe	(13.00 – 14.00 Uhr):	28,30 €
- Nachmittagsbetreuung	(13.00 – 15.00 Uhr):	56,60 €
- Nachmittagsbetreuung	(13.00 – 16.00 Uhr):	84,90 €

(3) Die monatliche Teilgebühr beträgt für die Kernzeit der Krippengruppen (U3):

- Krippengruppe	(08.00 – 13.00 Uhr):	145,00 €
- Krippengruppe	(08.00 – 14.00 Uhr):	174,00 €
- Krippengruppe	(08.00 – 15.00 Uhr):	203,00 €

Für die Frühgruppe (immer Mo – Fr) ergeben sich folgende Gebühren (U3):

- Frühgruppe	(07.30 – 08.00 Uhr):	14,50 €
- Frühgruppe	(07.00 – 08.00 Uhr):	29,00 €

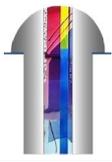
§ 4

Besondere Ermäßigung der Gebühren

(1) Eine nach § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG zu beantragende Gebührenermäßigung ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die Amtsverwaltung Boostedt zu richten (Sozialstafel).

Der monatliche Teilbetrag wird entsprechend der einheitlichen Regelung im Landkreis über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren nach dem Familieneinkommen erhoben. Die einheitliche Regelung der Festsetzung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren im Landkreis ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

(2) Werden Gruppen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr (vgl. Kita-Satzung § 4 Abs. (3)).



§ 5

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Satzung der Kindertagesstätte Boostedt verwiesen.

§ 6

Gebührensschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.08.2020 tritt damit außer Kraft.

(Vorsitzender des Kirchengemeinderates)

(Mitglied des Kirchengemeinderates)